

CHRISTIAN STÜRMER

Mitglied im Stiftungsrat der Conterganstiftung

73760 Ostfildern

Weiherhagstr. 6

Mobil: 017670967290

Email: law@stuermerweb.de

29.10.2023

An den Vorsitzenden, bzw. seine Stellvertreterin,
des Stiftungsrates der Conterganstiftung
c/o BMFSFJ
Berlin

Beschlussvorlage

Durch die Stiftungsratsleitung vorgesehene Sitzungsunterlagen sollen spätestens 6 Wochen vor der entsprechenden Stiftungsratssitzung, fertige Beratungsunterlagen unverzüglich an die Stiftungsratsmitglieder übersandt werden.

Ich beantrage, dass der Stiftungsrat beschließen möge:

- 1.) Die jeweilige Tagesordnung und die spezifischen Unterlagen, die Grundlage der durch den Stiftungsratsvorsitzenden vorgesehenen Verhandlungsgegenstände sind, müssen 6 Wochen vor der jeweiligen Stiftungsratssitzung an die Mitglieder des Stiftungsrates übersandt werden.
- 2.) Unterlagen, die ihrem Inhalt nach, so dem Stiftungsrat vorgelegt werden sollen, wie sie bestehen, sind den Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich zu übersenden.

Begründung

Zum Antrag zu Ziffer 1:

Anträge von Stiftungsratsmitgliedern müssen jeweils 3 Wochen vor der jeweiligen Stiftungsratssitzung eingereicht werden. Da die Einladung sowie die Tagesordnung nach § 8 Abs. 4

der Satzung i.V.m. § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung lediglich spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Stiftungsrates zugehen müssen und dies regelmäßig frist-ausschöpfend so gehandhabt wird, bedeutet dies, dass die Anträge der Stiftungsratsmitglie-der vor dem Zeitpunkt eingereicht werden müssen, bevor die jeweiligen Stiftungsratsmitglie-der überhaupt wissen, was sonst noch an Verhandlungsgegenständen für die Stiftungsrats-sitzung vorgesehen sind. Damit agieren Antragssteller schlicht „ins Blaue“ hinein. Mit diesen Verfahrensweisen wird den Stiftungsratsmitgliedern die Möglichkeit genommen, sich mit den Anträgen auf die spezifische Sitzungssituation adäquat einzustellen.

Daher ist es erforderlich, festzulegen, dass Unterlagen, die durch die Stiftungsratsleitung zur Verhandlung vorgesehen sind, so zeitig den Stiftungsratsmitgliedern zur Verfügung ge-stellt werden, dass vor Fristablauf für Anträge entsprechend reagiert werden kann.

Die Zeitspanne für die Zeit vor Ablauf der Anträge muss so bemessen sein, dass auch auf die behinderungsspezifischen Einschränkungen und die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit durch die Betroffenenvertreter Rücksicht genommen wird.

Zum Antrag zu Ziffer 2:

Gerade die oft hochkomplexen Themen macht es über die vorgenannten Ausführungen hin-aus erforderlich, dass keine für den Stiftungsrat vorgesehenen Unterlagen zurückgehalten werden, sondern die entsprechende Zeit genutzt werden kann, dass sich die Betroffenen-vertreter mit der jeweiligen Materie beschäftigen können. Hierbei sei als Negativbeispiel die Geschäftsordnung für das Expertengremium genannt.

gez.

Christian Stürmer